

Auftragsformular zur Lieferung von **WIR-Gas fix**

ein Erdgasprodukt der Stadtwerke Wittenberge GmbH
gültig im Netzgebiet der Stadtwerke Wittenberge GmbH

Stadtwerke
Wittenberge



Stadtwerke Wittenberge GmbH • 19322 Wittenberge • Bentwischer Chaussee 1 • Info-Telefon: 03877 954-0 • Handelsregister: Amtsgericht Neuruppin, HRB 2457 • Geschäftsführerin: Ökonomin Eveline Geisler • Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Oliver Herrmann

1 Stammdaten*

Kundennummer

* Informationen zur Datenverarbeitung erhalten Sie in unserer Besonderen Datenschutzinformation für dieses Produkt als Anhang zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unter www.stadtwerke-wittenberge.de/Datenschutz

Frau Herr Gewerbe Ehepaar/Lebensgemeinschaft (bitte beide Namen angeben)

Name, Vorname

Geburtsdatum (optional)

Name, Vorname

Geburtsdatum (optional)

Telefon (optional)

Fax / E-Mail (optional)

Betriebliche Steuernummer

2 Abnahmestelle

Straße, Hausnummer

Wohnungs-Nr.

PLZ

Ort

Zählernummer

Zählerstand in kWh

Datum Wohnungsübergabe ____ : ____ : ____

3 Rechnungsanschrift (nur bei Abweichung von der Abnahmestelle)

Name, Vorname

Straße, Hausnummer, ggf. Postfach

PLZ

Ort

4 Bisheriger Gasbezug (nicht bei Neueinzug)

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Gasrechnung.
(Achtung: Unterlagen können nicht zurückgeschickt werden.)

Name des bisherigen Gaslieferanten Kundennummer beim bisherigen Gaslieferanten

5 Lieferbeginn, Annahme

Gewünschter Lieferbeginn (maßgeblich ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten nach Ziff. 1 AGB)

nächstmöglicher Zeitpunkt zum ____ (Datum)

6 Lieferumfang, Qualität und Verwendungszweck

Der Vertrag gilt für Abnahmen bis zu 150.000 kWh ohne Leistungsmessung.

Qualität und Übergabedruck bestimmen sich nach dem Netzanschlussvertrag.

Um die Höhe Ihrer Abschlagszahlungen möglichst genau bestimmen zu können, tragen Sie bitte Ihren Jahresgasbedarf/Vorjahresverbrauch ein

Jahresgasbedarf/Vorjahresverbrauch in Kilowattstunden (kWh) _____

Falls Sie Ihre Gasrechnung nicht zur Hand haben, bitten wir Sie, nachfolgend die Größe Ihres Haushaltes und die Art Ihrer Anlagen zu nennen. Mit Hilfe dieser Angaben ist es uns möglich, Ihre Abschlagszahlung zu bestimmen.

Personenanzahl im Haushalt _____

Nutzung des Gasbedarfes, bitte Zutreffendes ankreuzen:

Gasherd Warmwasserspeicher Heizkessel Sonstiges

7 Preise, Preisgarantie und Preisanpassung

Der Gaspreis ergibt sich aus dem Preisblatt (Anlage). Es gilt eine Preisgarantie für alle Preisbestandteile bis auf Umsatzsteuer- und Energiesteueränderungen sowie nachträglich neu eingeführte Steuern und Abgaben für die Erstlaufzeit. Die Voraussetzungen einer Preisanpassung sind in Ziffer 8 der AGB geregelt. **Auf das Sonderkündigungsrecht im Falle einer Preisanpassung gem. Ziffer 8.4 AGB wird hingewiesen.**

8 Laufzeit, Kündigung

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde. Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner zum 31.12. eines Kalenderjahres, erstmals zum Ende der Erstlaufzeit, mit einer Frist von 4 Wochen in Textform (Brief, Fax oder Mail) gekündigt werden. Besondere Kündigungsrechte gemäß den beigefügten AGB bleiben unberührt.

9 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Ergänzend finden die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung. Dieser Vertragstext und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können zusätzlich unter www.stadtwerke-wittenberge.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

10 Sepa-Lastschriftmandat

Das Sepa-Lastschriftmandat ist keine Voraussetzung für das Zustandekommen dieses Vertrages. Auf die Zahlungsmöglichkeiten gemäß Ziff. 5.1 AGB wird hingewiesen.

Ich ermächtige die Stadtwerke Wittenberge GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Wittenberge GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname/Name

Kontoinhaber

Kreditinstitut/Name

Straße und Hausnummer

PLZ/Ort

BIC

IBAN

DE10ZZ00000870461

Gläubigeridentifikationsnummer

Mandatsreferenznummer

X
Ort/Datum

/Unterschrift des Kontoinhabers

Auftragsformular zur Lieferung von **WIR-Gas fix**

ein Erdgasprodukt der Stadtwerke Wittenberge GmbH
gültig im Netzgebiet der Stadtwerke Wittenberge GmbH

Stadtwerke
Wittenberge



Stadtwerke Wittenberge GmbH • 19322 Wittenberge • Bentwischer Chaussee 1 • Info-Telefon: 03877 954-0 • Handelsregister: Amtsgericht Neuruppin, HRB 2457 • Geschäftsführerin: Ökonomin Eveline Geisler • Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Oliver Herrmann

11 Widerrufsbelehrung (gilt nur für private Letztverbraucher)

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Stadtwerke Wittenberge GmbH, Bentwischer Chaussee 1, 19322 Wittenberge, Telefon-Nr.: 03877 954 0, Telefax-Nr.: 03877 954-111, E-Mail: info@stadtwerke-wittenberge.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

12 Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Gasversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie die Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Daneben wird der Lieferant zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/oder der Messung bevollmächtigt. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 5 Abs. 1 MSbG für Messstellenbetrieb zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.

13 Lieferantenwechsel und Streitbelegungsverfahren

Der Lieferant gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel. Auf die Möglichkeiten eines Streitbelegungsverfahrens bei Verbraucherbeschwerden gem. Ziffer 17 der AGB wird hingewiesen.

14 Einwilligungserklärung zur Datenverwendung (Werbung und Marktforschung)

Ich erkläre mich einverstanden mit der Verarbeitung und Nutzung der von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen persönlichen Daten (dazu gehören Name, Anschrift, Geburtsdatum, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse) sowie der Vertragsdaten einschließlich der Daten zur Vertragsbeendigung (dazu gehören Beginn und Ende der Belieferung, Daten zum Energieverbrauch) für an mich per Brief, Telefon und E-Mail gerichtete Werbung sowie zur Marktforschung durch den Lieferanten (z.B. Vertragsangebote, Informationen über Sonderangebote, Rabattaktionen). Die Einwilligung gilt bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres. Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann auch lediglich hinsichtlich einzelner Kontaktwege erfolgen. Der Widerruf ist zu richten an Stadtwerke Wittenberge GmbH, Bentwischer Chaussee 1, 19322 Wittenberge. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, ich habe dem ausdrücklich zugestimmt oder der Lieferant ist hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet oder die Übermittlung ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausdrücklich zulässig.

15 Auftragserteilung

Mit seiner Unterschrift erteilt der Kunde dem Lieferanten den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an Erdgas an die obige Entnahmestelle zu liefern und nimmt die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande. Der Lieferant erklärt spätestens 14 Tage nach Eingang des Auftrags, ob er diesen annimmt.

Ort, Datum

X _____
Unterschrift Kunde(n) (z.B. Unterschrift Ehepartner oder Mitbewohner)

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Wittenberge GmbH zur Lieferung von Erdgas für einen Jahresverbrauch von max. 1,5 Mio. kWh für private, berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke

1. Vertragsschluss/Lieferbeginn

- Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
- Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textformunter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande.
- Die Belieferung setzt voraus, dass a) der bisherige Liefervertrag zum Lieferbeginn beendet ist, b) der Netzanschluss und die Anschlussnutzung sichergestellt und ungesperrt ist, c) keine Unterbrechungen oder Störungen des Netzbetreibers einschließlich des Netzanschlusses vorliegt und d) die Belieferung auf Basis eines Standardlastprofils gemäß § 24 Abs. 1 Gasnetz Zugangsverordnung (GasNZV) erfolgen kann.
- Sollte der bisherige Erdgaslieferant des Kunden nicht entweder 3 Monate nach Bestätigung des Vertragsschlusses oder zu einem späteren vom Kunden für den Beginn der Lieferung gewünschten Termin beendet werden können, so ist der Lieferant berechtigt, binnen einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis von diesem Umstand vom Liefervertrag zurückzutreten.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung/Weiterleitungsverbot/Befreiung von der Leistungspflicht

- Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Erdgas an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (gegebenenfalls jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Gasfluss mess technisch erfasst wird.
- Der Kunde wird das Erdgas lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

3. Befreiung von der Lieferpflicht

- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 11. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Erdgas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

4. Messung/Zutrittsrecht

- Die Menge des gelieferten Gases wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Netzbetreiber, Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können der Lieferant und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Wittenberge GmbH in Rechnung. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen.
- Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes bzw. ab dem 01.01.2015 im Sinne des § 40 Abs. 3 Mess- und Eichgesetz zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 4.4. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

5. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

- Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des SEPALastschriftmandats bzw. Überweisung zu zahlen.
- Bei Zahlungsverzug stellt der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Wittenberge GmbH in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen.
- Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht,

oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.

- Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung und Vorkassensystem

- Der Lieferant ist berechtigt, für den Gasverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (frühestens jedoch zu Beginn der Lieferung). Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber ausdrücklich in verständlicher Form unterrichtet. Hierbei benennt der Lieferant mindestens den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzung für Ihren Wegfall.
- Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Lieferant Abschlagszahlungen, so wird er die Vorauszahlungen nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- Anstelle einer Vorauszahlung kann der Lieferant die Stellung einer Sicherheit in gleicher Höhe verlangen. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating „A-Bereich“ von Standard and Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Ratingagentur ausweisen. Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung sowie zur Kündigung in Ziffer 10 bleiben unberührt.
- Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Lieferant wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, indem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.
- Die Verwertung der Sicherheit nach der Ziffer 6.4 wird der Lieferant dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn, nach den Umständen des Einzelfalles besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.
- Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzung weggefallen sind.
- Statt eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben. Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung sowie zur Kündigung in Ziffer 10 bleiben unberührt.

7. Preise und Preisanpassung/Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- Der Preis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er enthält den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sowie für die Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt, die Regelenergieumlage, das VHP-Entgelt sowie die Konzessionsabgaben.
- Die Preise nach Ziffer 7.1 sind Nettopreise. Zusätzlich fallen Energiesteuer (derzeit: 0,55 ct/kWh) sowie – auf diese Nettopreise und die Energiesteuer – Umsatzsteuer (derzeit: 19 %) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- Ziffer 7.3 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziffer 7.3 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.
- Ziffer 7.3 und Ziffer 7.4 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen.
- Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 7.1 – mit Ausnahme der gesondert nach Ziffer 7.2 an den Kunden weitergegebenen Energie- und Umsatzsteuer – nachbilligem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine solche Erhöhung oder Ermäßigung erfolgt insbesondere, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilnetzes ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen der zu zahlenden Preise nach dieser Ziffer sind erstmals nach Ablauf der Erstlaufzeit und nur zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Text-

form mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

- 7.7. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 03877 954-170 oder im Internet unter www.stadtwerke-wittenberge.de.

8. Abschlagszahlungen/Abrechnung/Anteilige Preisberechnung

- 8.1. Der Lieferant kann vom Kunden einmonatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Spätestens sechs Wochen nach Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und sechs Wochen nach Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 8.1.
- 8.2. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

9. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

- 9.1. Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MessZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- 9.2. Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

- 10.1. Der Lieferant ist berechtigt ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde gegen die Pflichten dieses Vertrages in nicht unerheblichen Maße schuldhaft zuwider handelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder Vornahme der Messeinrichtung zu verhindern.
- 10.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angekündigt und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktagen vor der Unterbrechung angekündigt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Lieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 10.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Wittenberge GmbH in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kostender Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einem erteilten SEPALastschriftmandat unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
- 10.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 10.1 und 10.2 wiederholt vorliegen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug nach Ziffer 10.1 ist dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

- 10.5. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vertrages eingeleitet wurde. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, im Fall des Verzuges mit einer nach Ziffer 6 angeforderten Sicherheit unter entsprechender Anwendung der Voraussetzung von Ziffer 10.1, wenn der Kunde eine nach Eintritt des Verzuges gesetzte Nachfrist zur vollständigen Erbringung der Sicherheit von mindestens zwei Wochen unter Androhung der Kündigung erfolglos verstreichen lässt.
- 10.6. Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer der Kunden betreffenden negativen Auskunft der SCHUFA oder der Creditreform insbesondere zu folgenden Punkten außerordentlich zu kündigen: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung.

11. Haftung

- 11.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NDAV).
- 11.2. Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 11.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 11.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 11.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12. Umzug/Übertragung des Vertrags

- 12.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Umzug, unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
- 12.2. Der Lieferant wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziffer 12.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 12.3. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.
- 12.4. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 12.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber entstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- 12.5. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen. Ist der Kunde mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 12.6. Die Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

13. Vertragsstrafe

- 13.1. Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.
- 13.2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- 13.3. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffer 13.1 und 13.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

14. Datenschutz/Widerspruchsrecht

- 14.1. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.
- 14.2. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Lieferanten widersprechen.

15. Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten/Lieferantenwechsel

- 15.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 15.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er

nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

16. Streitbelegungsverfahren

- 16.1. Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: Stadtwerke Wittenberge GmbH, Bentwischer Chaussee 1, 19322 Wittenberge, Tel.-Nr. 03877 954-170, info@stadtwerke-wittenberge.de.
- 16.2. Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.
- 16.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, (0) 30 / 27 57 240 – 0, Mo. - Fr. 10:00 - 16:00 Uhr, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
- 16.4. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 15:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

17. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 18.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

19. Energiesteuer-Hinweis

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:
„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Stand: 01.01.2018	Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Wittenberge GmbH zur Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung	 Stadtwerke Wittenberge
-------------------	--	--

1. Geltungsbereich

Die Grund- und Ersatzversorgung erfolgt im Stadtgebiet der Stadt Wittenberge durch die Stadtwerke Wittenberge GmbH (nachfolgend Stadtwerke) für Strom auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) in der Fassung vom 29. August 2016 und für Gas auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396) in der Fassung vom 29. August 2016. Die allgemeingültigen Bedingungen der Strom- und GasGVV werden durch diese Ergänzenden Bedingungen näher ausgestaltet.

2. Haftung (§ 6 i.V.m. § 2 Abs. 3 S. 6 Strom-/§ 2 Abs. 3 S. 4 GasGVV)

Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegen den Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NDAV). Als Lieferant haften die Stadtwerke in Fällen des § 6 Absatz 3 Satz 1 Strom-/GasGVV nicht. Derzeitiger Netzbetreiber ist die Stadtwerke Wittenberge GmbH.

3. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 Strom-/GasGVV)

- a) Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Kunde erhält spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Lieferzeitraumes und sechs Wochen nach Beendigung des Stromliefervertrages eine Abschlussrechnung.
- b) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt fällig, Rechnungen spätestens zwei Wochen nach ihrem Zugang beim Kunden.
- c) Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnen die Stadtwerke die Kosten für eine erneute Zahlungsaufforderung und/oder die Kosten für die Beauftragung eines Dritten zur Einziehung des Betrages gem. Ziffer 6 dieser ergänzenden Bedingungen pauschal.
- d) Auf die zu erteilende Rechnung sind vom Kunden gleichbleibende monatliche Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Stadtwerke erheben elf Abschläge pro Kalenderjahr. Die Abschläge sind an den von den Stadtwerken in der jeweils letzten Rechnung genannten Terminen fällig und post- und gebührenfrei zu entrichten.
- e) Auf Wunsch des Kunden wird der Stromverbrauch von den Stadtwerken monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) gegen Zahlung eines gesonderten Entgelts je Abrechnung abgerechnet. Hierüber ist mit den Stadtwerken eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.
- f) Für Kunden, die über ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 MsbG verfügen, stellen die Stadtwerke eine Verbrauchsinformation kostenfrei bereit.

4. Zahlungsweise (§ 16 Strom-/GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) Banküberweisung
- b) Sepa-Lastschriftmandat oder
- c) Bareinzahlung am Sitz der Stadtwerke zu leisten.

5. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 Strom-/GasGVV)

- a) Die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung gem. § 19 Strom-/GasGVV werden dem Kunden pauschal gem. Ziffer 7 in Rechnung gestellt. Zusätzlich hat der Kunde die Kosten des jeweiligen Netzbetreibers zu tragen, den die Stadtwerke mit der Sperrung oder Wiederaufnahme der Versorgung beauftragen.
- b) Die Stadtwerke nehmen die Versorgung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung gem. Ziffer 7 ersetzt hat. Für derartige Arbeiten wird von den Stadtwerken der zuständige Netzbetreiber beauftragt, der mit dem betreffenden Kunden einen Termin vereinbart.
- c) Die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung werden mit der Erbringung sofort fällig.

6. Zahlung und Verzug

- a) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Stadtwerke Wittenberge GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal mit einem Betrag, der für diesen Vorgang entstehenden Durchschnittskosten, berechnen.
- b) Bei Zahlungsverzug stellen die Stadtwerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, dem Kunden die hierfür entstandenen Kosten pauschal gem. Ziffer 7 in Rechnung.

7. Pauschalen

		netto	brutto
Für schriftliche Mahnungen werden pro Mahnung berechnet ¹	EUR	5,00	5,00
Für Rückbelastungen (ab 2. Rückbelastung pro Jahr) ¹	EUR	12,50	12,50
Für die Einleitung eines Sperrverfahrens nach Ablauf der gesetzlichen Zahlungsfrist werden berechnet	EUR	64,00	64,00

¹ Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

8. Steuern und Abgaben

[^] Die gerundeten Bruttopreise enthalten, soweit nicht anders gekennzeichnet, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens maßgebende Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

9. Lieferantenwechsel

Die Stadtwerke gewährleisten einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel.

10. Streitbeilegungsverfahren

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.

Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: Stadtwerke Wittenberge GmbH, Bentwischer Chaussee 1, 19322 Wittenberge, Tel.-Nr. 03877 954-170, info@stadtwerke-wittenberge.de.

Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang

beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, (0) 30 / 27 57 240 – 0, Mo. - Fr. 10:00 - 16:00 Uhr, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 15:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

11. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft, gleichzeitig wird die bisherige gültige Fassung außer Kraft gesetzt.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann senden Sie bitte dieses Formular ausgefüllt zurück)

An: Stadtwerke Wittenberge GmbH
Bentwischer Chaussee 1
19322 Wittenberge
Telefax-Nr.: 03877 954-111
E-Mail: info@stadtwerke-wittenberge.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Stromlieferauftrag (Produkt) _____ (**)

Gaslieferauftrag (Produkt) _____ (**)

Bestellt am _____ (*) / Erhalten am _____ (*)

(Vor- und Zuname) (**)

(Anschrift) (**)

(Unterschrift)
(nur bei Mitteilung auf Papier) (**)

Datum (**)

(*) bitte Unzutreffendes streichen

(**) bitte Ergänzen